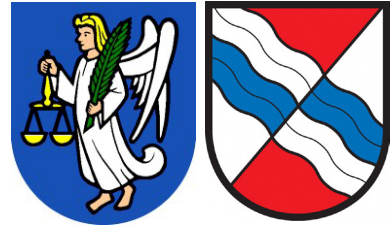


Gemeinde Gerzensee
Gemeinde Kirchdorf
Kanton Bern



Überbauungsordnung Kiesgrube Thalgut
MITWIRKUNGSBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1 Grund und Gegenstand der Mitwirkung	5
2 Öffentliche Mitwirkung	5
3 Erläuterung zur Interessenabwägung	6
4 Mitwirkungseingaben	6
5 Folgerungen der Planungskommission	21
51 Fazit.....	21
52 Weiteres Vorgehen und Verfahrensschritte.....	21
6 Anhang: Interessenabwägung (Stand Mitwirkung)	21
61 Interessenermittlung.....	22
62 Interessenbeurteilung	24
63 Interessenabstimmung	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1. Verkehrsführung	12
--------------------------	----

TABELLENVERZEICHNIS

1. Mitwirkungseingaben Grundsätzliches	7
2. Mitwirkungseingaben Erschliessung und Verkehr	8
3. Mitwirkungseingaben Erholung und Landschaft	13
4. Mitwirkungseingaben Richtplangebiet und Interessenabwägung	16
5. Mitwirkungseingaben Lärm und weitere umweltrechtliche Themen.....	18
6. Mitwirkungseingaben Finanzielles	19
7. Diverses	19
8. An der Mitwirkungsveranstaltung vom 7. November 2019 geäusserte Voten	20

1 GRUND UND GEGENSTAND DER MITWIRKUNG

Am Aaretalhang südwestlich des Weilers Thalgut in der Gemeinde Kirchdorf wird seit langer Zeit Kies abgebaut. Die Kiesgrube gehört der ortsansässigen Firma Niederhauser Sand- & Kieswerk AG (NSK). Diese bereitet den abgebauten Kies zusammen mit zugeführtem Material trocken zu Baustoffen auf. Zudem wird in der Kiesgrube auch ein Recyclingplatz zur Aufbereitung mineralischer Bauabfälle betrieben. Der Betrieb ist mit der Überbauungsordnung (ÜO) «Nr. 1 Kiesgrube Thalgut» von 2003 geregelt. Das bewilligte Abbauvolumen reicht noch für wenige Jahre, die Grube soll deshalb nun Richtung Norden erweitert werden. Die Erweiterung liegt zu einem grossen Teil in der Gemeinde Gerzensee.

Die Kiesgrube Thalgut ist fester Bestandteil der regionalen Richtplanung zur Versorgung der Region mit Sand- und Kiesprodukten. Die Erweiterung Nord wurde daher im 2017 genehmigten regionalen Richtplan ADT als Festsetzung aufgenommen. Damit wurden die Standortgemeinden angewiesen, die Nutzungsplanung für die Erweiterung möglichst rasch durchzuführen. Die ÜO von 2003 soll durch eine neue ÜO in den beiden Gemeinden abgelöst werden, die auch den grössten Teil des bisherigen Geltungsbereichs umfasst. Die Erweiterung auf Gemeindegebiet Gerzensee ist im heute ausgeschiedenen Landschaftsschongebiet geplant.

Für die Ausarbeitung der neuen ÜO wurde eine Planungskommission mit Vertretern aus den beiden Einwohnergemeinden Kirchdorf und Gerzensee eingesetzt. Die Planungskommission hat ihre Arbeit im Sommer 2018 aufgenommen. Die ausgearbeitete Überbauungsordnung (ÜO) ist Gegenstand der Mitwirkung. Die ÜO «Kiesgrube Thalgut» bezweckt den ordnungsgemässen Abbau von Sand und Kies, die Aufbereitung und Lagerung von eigenen und zugeführten Materialien, die Auffüllung und Rekultivierung der Kiesgrube sowie die Ausscheidung eines Werkareals (heute bereits bestehend). Die ÜO regelt nebst dem heutigen Betrieb der Kiesgrube die Errichtung der Erweiterung sowie die Auffüllung und Rekultivierung des gesamten Kiesgrubenareals und damit verbunden die Massnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes. Die ÜO liegt im Landschaftsschongebiet und regelt für die Abbau- und Wiederauffüllphase den konkreten Umgang. Ziel ist, den ursprünglichen Zustand nach dieser Phase wieder herzustellen und dem Gebot der Landschaftsschonung gerecht zu werden. Die Überbauungsordnung besteht aus den zwei Überbauungsplänen und den Überbauungsvorschriften.

2 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

Die öffentliche Mitwirkung zum Vorhaben fand vom 4. bis 29. November 2019 statt. Am 7. November 2019 informierten die Projektverantwortlichen im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Gemeindesaal Gerzensee. Dazu wurden alle Einwohnerinnen und Einwohner von Kirchdorf und Gerzensee mit einem Flyer eingeladen. Zudem wurde die Mitwirkung im Anzeiger publiziert. Die Mitwirkungsunterlagen waren auf der Webseite der Gemeinden aufgeschaltet und lagen in Papierform in den zwei Gemeindeverwaltungen auf. Mitwirkungseingaben konnten formlos gemacht werden. Hauptgegenstand der Mitwirkung war die vorgesehene Überbauungsordnung, welche aus einem Überbauungsplan, dem Endgestaltungsplan und den Überbauungs-

vorschriften besteht. Zusätzliche Informationen über das Vorhaben konnten dem Planungsbericht sowie dem Umweltverträglichkeitsbericht entnommen werden.

3 ERLÄUTERUNG ZUR INTERESSENABWÄGUNG

Die Planungskommission hat die Interessenabwägung vorgenommen und im Planungsbericht, welcher mit dem Mitwirkungsdossier öffentliche aufgelegt hat, dargelegt. Die Interessenabwägung identifiziert in einem ersten Schritt die betroffenen privaten und öffentlichen Interessen. In einem zweiten Schritt werden die identifizierten Interessen beurteilt und schliesslich gegeneinander abgewogen. Die Planungskommission hat sich entschieden, die Interessenabwägung im Rahmen der Dossierüberarbeitung entsprechend der Anträge aus der Mitwirkung, auszubauen. Im Anhang ist die Fassung der öffentlichen Mitwirkung als Auszug aus dem Planungsbericht nachzulesen.

4 MITWIRKUNGSEINGABEN

Es wurden zehn Mitwirkungseingaben eingereicht. Davon stammen acht Eingaben von Privatpersonen (vier aus Gerzensee und vier aus Kirchdorf), eine Eingabe von einer Partei (Forum Kirchdorf) und eine Eingabe von der Stiftung Landschaftsschutz. Die Eingaben sind im Mitwirkungsbericht thematisch gegliedert, mit zugehöriger Stellungnahme durch die Planungskommission. Die Eingabepunkte sind teilweise verkürzt wiedergegeben. In der ersten Spalte der jeweiligen Themen-Tabelle ist ersichtlich, um welche Eingabe es sich handelt. Die Eingaben sind mit K1-4 für Kirchdorf und G1-4 für Gerzensee durchnummeriert. Eingaben der Stiftung Landschaftsschutz sind mit SLS und jene des Forums Kirchdorf mit FK gekennzeichnet.

Die Anregungen und Einwände sind nach folgenden Themen gegliedert:

- Grundsätzliches
- Erschliessung und Verkehr
- Erholung und Landschaft
- Richtplangebiet und Interessenabwägung
- Lärm und weitere umweltrechtliche Themen
- Finanzielles
- Diverses

Tab. 1: Mitwirkungseingaben Grundsätzliches

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
G1	Wir begrüßen, dass zu diesem grossen Bauvorhaben, welches mit einem Volumen von 980'000 m ³ einen wuchtigen Eingriff in die Landschaft bedeuten würde, auch die betroffene Bevölkerung berücksichtigt und eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt wird.	Kenntnisnahme.
G1	Die beabsichtigte Kiesgrubenerweiterung Thalgut Nord im Landschaftsschongebiet ist nicht möglich und ein solcher Missbrauch der Landschaft folglich abzulehnen.	Kenntnisnahme.
G2	Aus diesem Grund (Landschaftsschutz, vgl. Tabelle 3) sprechen wir uns klar gegen eine Umzonung und damit gegen eine Erweiterung der Kiesgrube Thalgut in Richtung Norden aus.	Kenntnisnahme.
K2	Gerne halten wir fest, dass wir die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Kiesgrube grundsätzlich unterstützen. Es kann aber nicht sein, dass der dadurch verursachte Schwerverkehr hauptsächlich durch Nebenstrassen und das Dorfzentrum von Kirchdorf geführt wird. Für den Schwerverkehr sind dafür ausgelegte Strassen wie Autobahnen und Hauptstrassen zu benutzen, welche auf dem kürzesten Weg zu erreichen sind.	Kenntnisnahme. Bei den heute benutzten Strassen handelt es sich nicht um Nebenstrassen, sondern um Hauptstrassen (Kantonsstrassen).
G3	Ich schliesse mich den Argumenten sowie Schlussfolgerungen von Alexander Glatthard im See-Spiegel Nr. 2 vom Juni 2019, Seite 23, voll an. Sowohl das vorliegende Projekt wie auch jede andere Erweiterung der Kiesgrube muss verhindert werden. Ich ersuche den Gemeinderat sowie auch die entsprechende Kommission sich dafür einzusetzen.	Kenntnisnahme.
K4	Ich unterstütze den Erhalt der Kiesgrube und deren beabsichtigte Erweiterung vollumfänglich.	Kenntnisnahme.
G4	Zwar habe ich keine grundsätzlichen Einwände, dass die Kiesgrube erweitert wird, jedoch bin ich sehr kritisch zu der geplanten Westgrenze.	Kenntnisnahme.
FK	Das Forum Kirchdorf unterstützt den Erhalt der Kiesgrube durch deren beabsichtigte Erweiterung, da dadurch einheimische Arbeitgeber sowie über 30 Arbeitsplätze in Kirchdorf erhalten werden können.	Kenntnisnahme.
SLS	Der Erweiterungsperimeter ist in der vorliegenden Art als nicht landschaftsverträglich abzulehnen.	Kenntnisnahme.
SLS	Die Entlassung des südlichsten Teiles (Parz. Nr. 806) des Perimeters auf Gemeindegebiet Kirchdorf ist weder begründet noch nachvollziehbar und somit abzulehnen.	Bei Parzelle 806 handelt es sich um ein Gebiet, wo der Kies bereits abgebaut und das Gelände wieder aufgefüllt und rekultiviert wurde (vgl. dazu auch Planungsbericht und UVB). Daher wird das Gebiet aus dem ÜO-Perimeter entlassen. Der Antrag der SLS macht deutlich, dass alte Kiesabbaustellen bei korrekter Auffüllung und Rekultivierung in der Landschaft nicht mehr erkennbar sind.

Tab. 2: Mitwirkungseingaben Erschliessung und Verkehr

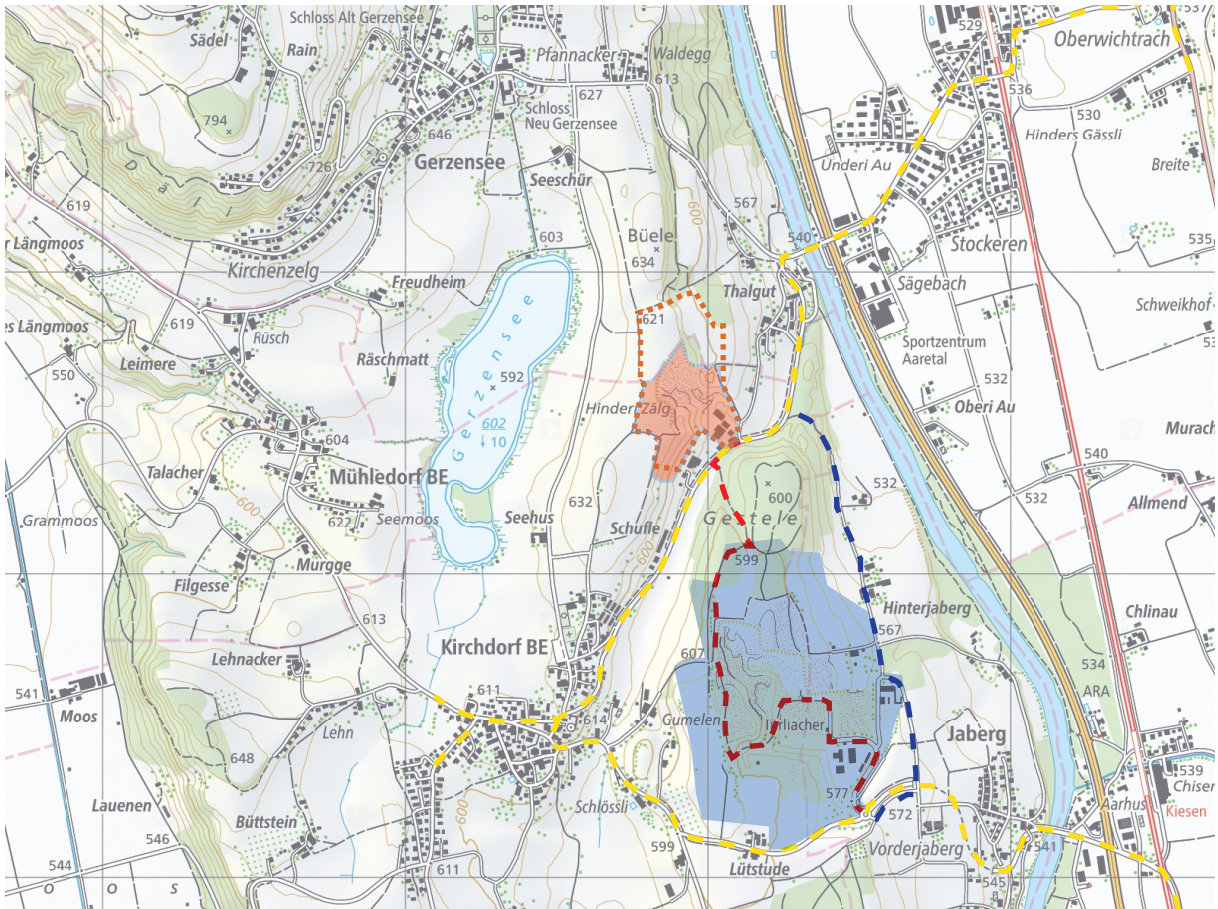
Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
K1	<p>Wir als Anwohner der Thalgutstrasse sind direkt betroffen vom Lärm, der Menge und den Tempoüberschreitungen der Lastwagen allgemein und damit auch deren der Firma NSK. Die Frequenz und die Anzahl der Lastwagen hat in den letzten Jahren generell zugenommen. Auch die der Firma NSK.</p> <p>Der Bevölkerung wäre sehr gedient, wenn die Lastwagen der Firma NSK für Fahrten Richtung Thun/Oberland künftig über die Hinterjägergstrasse zur Kaga fahren würden und via Kaga weiter Richtung Oberland/Autobahn.</p> <p>Es wäre eine Entlastung der verkehrsgeplagten Anwohner der Kantonsstrasse und eine Zeitersparnis für die Lastwagen fahrenden Personen. Es wurde an der Infoveranstaltung erwähnt, dass dies die Bevölkerung Jabergs nicht akzeptieren würde [Anmerkung Planungskommission: Gemeint waren die Bewohner von Hinterjäger bei der entsprechenden Erschliessungsvariante]. Zählen sie mehr als die Bevölkerung Kirchdorfs? Bei uns würde Verkehr bleiben, einfach etwas weniger. Einen bestehenden Waldweg NSK-Kaga auszubauen und zu nutzen wäre auch eine Lösung ohne die Bevölkerung Hinterjägergs zu belästigen!</p>	<p>Die Planungskommission ist sich der schwierigen Verkehrssituation in Kirchdorf bewusst. Es werden nun Optionen zur Verkehrsentslastung des Dorfkerns von Kirchdorf geprüft.</p>
K2	<p>Der mitten durch das Dorf geführte Schwerverkehr ist hauptsächlich durch die Kiesgrube Thalgut verursacht. Gemäss UVP wird davon ausgegangen, dass in den Spitzenjahren mit maximaler Auffüllung der durch die Kiesgrube Thalgut verursachte Lastwagenverkehr von durchschnittlich 161 auf 217 Fahrten pro Betriebstag zunehmen wird. Es wird davon ausgegangen, dass weiterhin rund 50% der Fahrten durch Kirchdorf führen werden. Diese Prognosen stehen im Widerspruch zu den Aussagen der Planungskommission. Weiter stellen wir fest, dass mit den in der UVP durchgeführten Berechnung nach den Vorschriften der LSV der durchschnittliche Verkehr mit der Glättung über 365 Tage und 16 Stunden enorm beschönigt wird. Bei einer Betriebsdauer von ungefähr 9 Stunden resultiert an den Betriebstagen eine stündliche Belastung von ca. 9 bis 12 Lastwagenfahrten, was rund einem Lastwagen alle 5 bis 6 Minuten entspricht.</p>	<p>Der Kanton gibt für den Schwerverkehr auf der Thalgutstrasse einen Wert von 317 Fahrzeugen pro Tag (DTV) an. Die NSK verursacht hier heute einen Verkehr von 53 Fahrzeugen pro Tag (DTV). Der grösste Teil des Schwerverkehrs stammt folglich nicht von der NSK.</p> <p>Die durchschnittlich 161 Lastwagenfahrten pro Betriebstag für die heutige Situation stützen auf betriebliche Grundlagen ab und gelten als die plausibelste Annahme. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) rechnet unter Berücksichtigung möglicher höherer Auffüllmengen für den künftigen Zustand mit einem höheren Verkehr. Ob dieser jemals generiert wird, kann zurzeit nicht gesagt werden. Im UVB wird aufgezeigt, dass die Luft- und Lärmvorschriften auch für diesen maximalen Verkehr (217 Lastwagenfahrten) erfüllt sind.</p> <p>Die Glättung des Verkehrs über 365 Tage im UVB entspricht der Lärmschutz-Verordnung zur Ermittlung und Beurteilung von Strassenverkehrslärm. Der erstellte UVB weist mit den 161 Lastwagenfahrten den Verkehr pro Betriebstag (240 Tage im Jahr) aber auch aus.</p> <p>Die Überlegungen des Mitwirkenden sind bezüglich der 161 Lastwagenfahrten - bzw. für die ca. 80 Fahrten durch Kirchdorf - korrekt (9 Lastwagenfahrten pro Stunde, 1 Lastwagenfahrt alle 6 bis 7 Minuten).</p>

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
K2	Kirchdorf trägt bereits heute eine sehr hohe Last an der Kiesgrube und wird in Zukunft umso stärker betroffen sein, dies insbesondere im Vergleich zur Gemeinde Gerzensee, welche durch den Lastwagenverkehr weiterhin nicht tangiert sein wird. Dazu kommt, da zukünftig grösstenteils auf dem Gemeindegebiet von Gerzensee Kies abgebaut wird, dass wohl auch der finanzielle Nutzen aus der Kiesgrube (Gemeindesteuerteilung bei Unternehmenssteuern, Mehrwertabschöpfung/Kiesgeld) für die Gemeinde Kirchdorf wesentlich abnehmen wird. Aus diesen Gründen ist es absolut legitim, wenn die Gemeinde Kirchdorf Begleitmassnahmen zur Reduktion des Schwerverkehrs durch das Dorf zur Bedingung macht.	Kenntnisnahme.
K2	Eine einfach umzusetzende Massnahme wäre ein Fahrverbot für Fahrzeuge über 3.5t durch den Chefelstutz sowie Abbiegeverbote beim Restaurant Linde. Die Richtung Autobahn oder Thun fahrenden Lastwagen müssten folglich via Wichtrach erfolgen. Der Zeitverlust bis auf die Autobahn beträgt gemäss Google Maps 1 Minute und ist daher absolut tragbar. Die leichte Zusatzdistanz dürfte sich aufgrund fehlender Steigung beim Treibstoffverbrauch kaum bemerkbar machen. Die Zusatzkosten der Schwerverkehrsabgaben könnten im Rahmen der Entschädigungen an die Gemeinden berücksichtigt und so ausgestaltet werden, dass für den Kiesgrubenbetreiber keine Mehrkosten entstehen. Durch diese Massnahme könnte der Kiesgrubenverkehr durch Kirchdorf um 4/5 reduziert werden.	Bei den erwähnten Strassenabschnitten handelt es sich um Kantonsstrassen. Es ist Aufgabe des Kantons, jede Gemeinde mit einer Kantonsstrasse zu erschliessen. Fahrverbote für Lastwagen und Abbiegeverbote können damit (1) nicht durch die Gemeinden veranlasst werden und (2) würden dann alle Verkehrsteilnehmer treffen. Die Planungskommission sieht vor, die Verkehrsführung durch Kirchdorf sowie Alternativen dazu zu prüfen.
K3	Wieviele Lastwagen der Kiesgrube Thalgut fahren werktags durchschnittlich in Richtung Wichtrach? Wieviele Lastwagen der Kiesgrube Thalgut fahren werktags durchschnittlich in Richtung Kirchdorf? Gibt es eine Anzahl täglicher Durchfahrten, etwa als Auflage, die nicht überschritten werden darf? Gibt es eine Auflage, dass die NSK AG die Fahrzeugflotte auf Elektro umstellen muss und wenn nicht, weshalb?	Der Betrieb Thalgut verursacht pro Betriebstag (240 Tage pro Jahr) im Mittel 161 Lastwagenfahrten (80 Hin- und 80 Rückfahrten). Dabei teilt sich der Verkehr hälftig auf die beiden Routen Nord (Wichtrach) und Süd (Kirchdorf) auf. Demnach fahren im Durchschnitt ca. 80 Lastwagen pro Betriebstag durch Kirchdorf (40 hin, 40 zurück) und ebenso viele durch Wichtrach. Eine Deckelung der Fahrten ist nicht vorgesehen. Für eine Auflage bezüglich einer Elektrofahrzeugflotte fehlen die rechtlichen Grundlagen. Überdies würde die Planungskommission eine entsprechende Auflage als unverhältnismässig erachten.
K4	Ich teile die grossen Bedenken im Schreiben zur Mitwirkung des Forum Kirchdorf hinsichtlich der Verkehrsbelastung. Für den Transport des Kiesabbau und die Deponien rund um Kirchdorf brauchen wir neue Lösungen.	Kenntnisnahme.

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
K4	<p>Folgende Anregungen möchte einbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Initiative zur übergreifenden und interessenwährenden Lösungssuche hinsichtlich alternativem Transport für die Gruben rund um Kirchdorf soll von unserer Gemeinde ausgehen. 2. Bis spätestens zur ordentlichen Abstimmung über die ÜO durch das Stimmvolk (Ende 2021) soll eine entsprechende Arbeitsgruppe konstituiert und mit einem Mandat beauftragt werden. 3. In der ÜO sollen die Nutzniesser zu einer Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe verpflichtet werden. 4. In der ÜO sollen die Nutzniesser zu einer laufenden Aufzeichnung von relevanten Daten und deren Herausgabe in geeigneter Form verpflichtet werden (Transportdaten: was, woher, wohin, wie, wie viel). <p>Zu folgender Mitwirkung stehe ich zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergreifen dieser Initiative in Absprache mit dem Gemeinderat und den Beteiligten und Betroffenen unter einem «offiziellen Mandat» ab 2021 als Einzelperson oder im Team. • Langfristige Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe als Organisator, Moderator, Integrator. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Planungskommission nimmt die Anregung entgegen und leitet sie dem Gemeinderat Kirchdorf weiter. 2. siehe oben. 3. Sofern die Gemeinde Kirchdorf eine solche Arbeitsgruppe gründet, ist es im Interesse der Grubenbetreiberin, dabei Mitzuwirken. 4. Mit der Grubenkommission besteht bereits heute eine Arbeitsgruppe, in welcher die Unternehmerin ihre Daten jährlich offenlegt und kommuniziert.

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
FK	<p>Wir haben grosse Bedenken wegen der Verkehrsbelastung: Zwar soll diese gemäss Angaben der Kiesgrubenbetreiber unverändert zu den heutigen Gegebenheiten bleiben: Die Kiesgrube Thalgut verursache pro Betriebstag 160 Fahrten, wobei die Fahrten je hälftig über Wichtach und Kirchdorf geführt würden. Wie diese Zahlen zeigen, ist die Belastung aber bereits heute gross, die Strassen in Kirchdorf sind schmal und der Durchgangsverkehr von Lastwagen im Allgemeinen, nicht nur aufgrund der Kiesgrube Thalgut, massiv. Wir sind daher der Ansicht, dass die Verkehrsproblematik speziell angeschaut werden sollte, ein Verweis auf die (gleichbleibenden) heutigen Gegebenheiten genügt unseres Erachtens nicht.</p> <p>Wir haben in diesem Zusammenhang ebenfalls Erkundigungen gemacht und gesehen, dass die gemäss Richtplan vorgesehene Kiesgrubenerweiterung der KAGA in den Gestelenwald sehr nahe an die Thalgutgrube heran kommt. Damit ergäbe sich eine Möglichkeit, den Lastwagenverkehr vom Thalgut her mit der Kiesgrube Jaberg der KAGA zu verbinden, so dass die Lastwagen nicht mehr durch das Dorf und die neuralgischen Verkehrsknoten «Chefeler»/ Dorfstrasse/ «Steg» fahren müssten sondern über die Lastwagenpiste der KAGA direkt zum Kreisel Jaberg gelangen könnten. Weshalb diese Verbindungs- und Umfahrungsmöglichkeit nicht bereits heute umsetzen?</p> <p>Nebst der durch den starken Schwerverkehr leidenden Kirchdorfer Bevölkerung (insb. Wohngebiete Alpentor und Hännimatte sowie die zahlreichen nahe an der Durchgangsstrasse liegenden Wohnhäuser) geht es auch um den Schutz der Kinder, die die erwähnten Verkehrspunkte auf ihrem Schulweg passieren müssen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, im Zusammenhang mit der Überbauungsordnung Kiesgrube Thalgut zusätzlich Möglichkeiten einer Umleitung des Lastwagenverkehrs und dadurch einer Umfahrung von Kirchdorf zu erarbeiten.</p>	<p>Der Vorschlag bezüglich Abklärung der Alternativeschliessung via Kaga-Grube und weiterer Varianten wird gerne entgegen genommen und abgeklärt.</p>

Abb. 1: Verkehrsführung. orange: heutige Kiesgrube Thalgut, orange gestrichelt: geplante ÜO-Thalgut. Gelb gestrichelt = heutige Transportrouten. Blau gestrichelt = Variante Hinterjberg. Rot gestrichelt = Variante Kaga, hellblau: ÜO Kaga.



Tab. 3: Mitwirkungseingaben Erholung und Landschaft

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
G1	<p>Die Landschaft am Gerzensee ist intakt zu erhalten. Der Perimeter des Landschaftsschongebietes im Zonenplan von Gerzensee ist vollständig zu erhalten. Das öffentliche Interesse an der intakten Landschaft ist heute noch höher zu gewichten als bei Erlass dieses Schutzes mit dem Zonenplan von 2006 & dem Gemeindebaureglement Gerzensee Artikel 65.</p> <p>Meine Stellungnahme in der Publikation SEE-SPIEGEL Nr. 2/2019, S. 23 (www.see-spiegel.ch), mit der Begründung, dass eine Kiesgrube unvereinbar mit dem bestehenden Landschaftsschongebiet ist, bildet integralen Bestandteil dieser Eingabe.</p> <p>Die Antwort auf die Grundsatzfrage, ob der intakte Schutz der Landschaft am Gerzensee nun auf erstes Begehren hin zu Gunsten einer privatwirtschaftlich begründeten Kiesgrubenerweiterung preisgegeben werden soll, fällt auch heute gleich aus: Nein.</p> <p>Die Behörden haben eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dass dies nicht bereits erfolgte, irritiert. Weder den Unterlagen zur Mitwirkung noch der Präsentation an der Informationsveranstaltung am 7. November 2019 lassen sich fundierte Aussagen zu einer Interessenabwägung entnehmen.</p>	<p>Die Planungskommission hat eine Interessenabwägung vorgenommen und diese im Planungsbericht ausführlich dargelegt. Ebenso wird das Thema Landschaft im Umweltverträglichkeitsbericht eingehend behandelt. Die Planungskommission ist in ihrer Interessenabwägung jedoch zu einem anderen Ergebnis als der Mitwirkende gekommen.</p> <p>Die Kiesgrubenerweiterung ist kein "erstes, rein privatrechtliches Begehren". Die regionale Versorgung mit Sand und Kies und die Entsorgung von Aushub ist ebenfalls ein öffentliches Interesse. Die Erweiterung der Kiesgrube Thalgut wurde im regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Damit hat die Region und der Kanton bereits die übergeordnete Interessenabwägung zu Gunsten des Kiesabbaus vorgenommen.</p>
G2	<p>Das Landschaftsschongebiet rund um den Gerzensee ist unverändert zu erhalten.</p> <p>Im Jahre 1965 stellte der Kanton Bern den Gerzensee unter Naturschutz. In seinem Genehmigungsbeschluss vom 8. Juni 1965 begründete der Regierungsrat des Kantons Bern diesen Entscheid wörtlich wie folgt: „Um das einzigartige schöne Landschaftsbild am Gerzensee unverändert zu erhalten, werden der Gerzensee und seine Umgebung dauernd als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Staates gestellt.“Um diesen Schutz noch zu verstärken, beschloss daraufhin die Gemeinde Gerzensee, auch noch angrenzende Gebiete zu einem besonderen Landschaftsschongebiet zu erklären. Nur dieser weitsichtigen Massnahme ist es zu verdanken, dass die Umgebung des Gerzensees bis heute in Ihrer Ursprünglichkeit erhalten geblieben ist. Die Erhaltung dieser einmaligen Landschaft liegt auch heute noch im überwiegenden öffentlichen Interesse. Nur weil ein Privater seine Kiesgrube erweitern möchte, ist das noch lange kein Grund, ihm zuliebe den Landschaftsschutz am Gerzensee zu opfern.</p>	<p>Das Landschaftsschongebiet wird für die Dauer des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung aufgehoben. Mit der Wiederauffüllung wird die heutige Topografie wiederhergestellt und das Landschaftsschongebiet kann wieder erlassen werden.</p>

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
G2	<p>Gerzensee ist Teil des Naturparks Gantrisch. Die zonenrechtliche Zurückstufung des Landschaftsschongebietes Gerzensee in eine nicht mehr geschützte Zone wäre ein klarer Rückschritt und eine Verschlechterung des Landschaftsschutzes rund um den Gerzensee. Wir bezweifeln, ob eine solche Verschlechterung mit den Zielen des Naturparks Gantrisch überhaupt vereinbar ist. Insbesondere sind wir überzeugt, dass eine Verminderung des Landschaftsschutzniveaus innerhalb des Parkes Artikel 20 der genannten Bundesratsverordnung verletzen würde.</p>	<p>Die Überbauungsordnung Kiesgrube Thalgut beinhaltet zahlreiche Massnahmen zum Landschaftsschutz (u.a. Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaft und Topographie), sie entspricht in dem Sinn eher einer stark reglementierten denn einer "ungeschützten" Zone.</p> <p>Im Naturpark Gantrisch gibt es zahlreiche Steinbrüche und Kiesgruben, sie widersprechen den Zielen des Naturparks nicht. Artikel 21 der Bundesratsverordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung besagt denn auch, dass zur Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft im Regionalen Naturpark insbesondere die lokalen natürlichen Ressourcen umweltschonend zu nutzen und die regionale Verarbeitung und die Vermarktung von im Park erzeugten Produkten zu stärken ist.</p>
G2	<p>Würde jetzt der Landschaftsschutz rund um den Gerzensee im Interesse der Kiesgrube Thalgut durchlöchert, so wäre dies ein unheilvolles Präjudiz für die Zukunft. Mit welchen Argumenten würde man später anderen Interessenten eine weitere Aufweichung des Landschaftsschutzes verwehren, wenn man diesen Schutz bereits im Falle der Kiesgrube aufgegeben hat? Damit wäre Willkür Tür und Tor geöffnet. Wir sollten uns hüten, dieses Tor auch nur einen Spalt aufzumachen!</p>	<p>Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich bei einer Kiesgrubenerweiterung nicht nur um ein privates Baubegehren sondern um ein regional und kantonales abgestütztes, öffentliches Interesse.</p> <p>Mit der Auffüllung der Kiesgrube wird die ursprüngliche Landschaft und Topographie zudem wieder hergestellt. Das Gebiet wird wieder Landwirtschaftsland, Wald und Naturschutzfläche. Es werden keine Hochbauten erstellt.</p>
K3	<p>Wurde die Möglichkeit in Erwägung gezogen, die bestehende Grubenkante gerade in Richtung Gerzensee weiterzuziehen und den bestehenden höchsten Punkt auf der Landkarte nicht zu überschreiten? (Bei dieser Variante würde das Landschaftsbild vermutlich weniger tangiert und wäre vermutlich eine mehrheitsfähige Lösung.)</p> <p>Wird der Verlauf der Grubenkante (gem. Überbauungsordnung) mittels Schnurprofil abgesteckt, damit man sich ein Bild darüber verschaffen, wie es sich präsentierte?</p>	<p>Ja, die Möglichkeit wurde in Erwägung gezogen und verworfen. Aufgrund der geologischen Bedingungen kann bei einer Verschiebung der Abbaugrenze nach Osten der Rohstoff nicht vollständig abgebaut werden. Ein Eingriff in die Landschaft widerspräche damit den Grundsätzen des Sachplans ADT (vgl. auch Planungsbericht Kap. 43).</p> <p>Ja, während der öffentlichen Auflage - voraussichtlich im Sommer 2021 - werden die Eckpunkte des Perimeterandes abgesteckt.</p>
G4	<p>Mit der Erweiterung in Richtung Bühle wird die Kiesgrube von Gerzensee aus gesehen einsehbar, was aus landschaftlicher Sicht inakzeptabel ist. Es gilt deshalb, eine derartige Einsichtbarkeit zu vermeiden.</p> <p>Mir wurde erklärt, dass dies mit einer Bepflanzung geschehen soll. M.E. kann die Einsehbarkeit mit Pflanzen nur teilweise behoben werden - zudem stellt sich die Frage: Wie genau ist die Bepflanzung auf dieser recht langen Grenze von mehreren 100 Metern konkret gedacht? Büsche, die im Winter ihr Laub verlieren und Jahre brauchen, bis ein echter Sichtschutz entsteht, genügen nicht.</p> <p>Insofern stellt sich die Frage, ob die Erweiterung Richtung Westen reduziert werden muss, damit ein "Sichtschutz" gar nicht erst benötigt wird?</p>	<p>Die Erweiterung der Kiesgrube erfolgt nur bis zum Wanderweg vom Thalgut her (und liegt somit von Gerzensee her gesehen hinter der Bühle). Die Kiesgrube wird aufgrund der abfallenden Topographie gegen die Aare hinunter von Gerzensee aus zu keinem Zeitpunkt einsehbar sein.</p> <p>Mit der Pflanzung einer Hecke soll die durch die Grube entstehende Geländekante aufgeweicht werden (vgl. auch Visualisierungen auf der Projektwebseite www.kiesgrube-thalgut.ch [Präsentation Infoanlass 7.11.19] und im Umweltverträglichkeitsbericht). Die Einsehbarkeit aus der unmittelbaren Nähe, also vom Grubenrand her, kann die Hecke in Abhängigkeit der Saison nicht ständig verhindern.</p>

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
SLS	<p>Die Festsetzung im regionalen Richtplan ADT erfolgte ohne die zwingende Voraussetzung einer raumplanerischen Interessenabwägung. So soll erst im Rahmen der Nutzungsplanung die „Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild, Landschaftsschutz, FFF, Erholungsgebiet“ näher zu betrachten sein (Quelle: ebenda, Kasten Abstimmungsanweisungen). Die Festsetzung eines derart landschaftsrelevanten Vorhabens wie eine Kiesgrube darf nicht erfolgen mit dem Verweis auf eine später (in der Nutzungsplanung) zu prüfende Vereinbarkeit mit den wesentlichen potenziell entgegenstehenden Interessen des Landschaftsschutzes und der FFF. Aus diesem Grunde ist die Rechtsgrundlage für eine Behördenverbindlichkeit nicht gegeben und die Festsetzung unrechtmässig erfolgt.</p>	<p>Das vorliegende Vorhaben stützt sich auf den regionalen Teilrichtplan ADT der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, welcher im Juni 2017 genehmigt wurde. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz hat sich in der damals eingereichten Mitwirkungseingabe nicht zum Standort Thalgut geäussert. Die nun geäusserte Kritik an der Richtplanung erfolgt auf der falschen Planungsstufe und wird von der Planungskommission entschlossen zurückgewiesen.</p>
SLS	<p>Die SL wehrt sich dezidiert gegen diesen Vorschlag, beziehungsweise die Ausdehnung des Abbaus bis zur Hangkante hin. Hecken sind Lebensräume, die eine Vernetzungsfunktion haben. Hier ist das gerade nicht der Fall, da die Hecke an das Abbaubereich grenzt. Zweites dient die Hecke nur der vermeintlichen visuellen Kaschierung, die zum Beispiel gerade auch im Winter nur teilweise als solches funktioniert. Gegen den Lärm hingegen kann die Hecke auch nichts ausrichten. Landschaftsästhetik ist mehr als Kaschierung. Massnahmen haben vielmehr der Einbettung einer Kiesgrube in die Landschaft zu dienen. Die Grenze des Perimeters Nord, sofern dieser überhaupt bewilligungsfähig ist, ist also deutlich zurückzunehmen, um der Landschaft und dem Erholungswert der Landschaft gerecht zu werden.</p>	<p>Die Begründung, weshalb die Hecke hier keine Vernetzungsfunktion haben soll, kann nicht nachvollzogen werden. Zudem dient die Hecke in keinem Fall dem Lärmschutz, weil Lärm hier kein Thema ist (vgl. Topographie, keine Immissionsorte).</p> <p>Die Hecke dient auch nicht zur Kaschierung der Kiesgrube, weil die Kiesgrube von ganz Gerzensee aus zu keinem Zeitpunkt einsehbar sein wird (aufgrund der gegen die Aare hin abfallenden Topographie). Mit der Pflanzung einer zwei- bis dreireihigen Hecke soll die durch die Grube entstehende Geländekante etwas "weicher" gemacht werden (vgl. auch Visualisierungen auf der Projektwebseite www.kiesgrube-thalgut.ch [Präsentation Infoanlass 7.11.19] und im Umweltverträglichkeitsbericht). Diese Massnahme dient somit vollumfänglich der Einbettung der Grube in die Landschaft.</p> <p>Der Perimeter Nord wurde gegenüber der Festsetzung im Richtplan bereits deutlich zurückgenommen (vgl. Planungsbericht). Ein im Richtplan festgesetzter Perimeter ist grundsätzlich bewilligungsfähig.</p>

Tab. 4: Mitwirkungseingaben Richtplangebiet und Interessenabwägung

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
G1	<p>Der blosser Verweis, dass in Thalgut Süd Kiesabbau nicht durchsetzbar sei, kontrastiert mit einer expliziten Aussage des von der Planungskommission an der öffentlichen Informationsveranstaltung am 7. November 2019 in Gerzensee beigezogenen Experten: dieser Experte (der Planungspräsident der RKBM) hat mit Bestimmtheit festgehalten, dass in jeder Richtplanung für ADT immer nur Flächen festgesetzt werden, die auch grundeigentümerverschuldet zur Verfügung stehen. Offenbar hätte also nach der Festsetzung dieses Erweiterungsgebietes im Teilrichtplan ADT der Region Aaretal eine Änderung in den Grundeigentümerinteressen Thalgut Süd stattgefunden, die aus Sicht der Planungskommission alle anderen Interessen überwiegen und die grosse Verschiebung einer Kiesgrubenerweiterung Thalgut Richtung Norden rechtfertigen würde. Es darf erwartet werden, dass die Kommission erklärt warum uneinheitliche bzw. sich verändernde Grundeigentümerinteressen höher wiegen als das öffentliche Interesse an einer intakten Landschaft, notabene mit der Folge, dass der Kiesgrubenerweiterung Nord das Landschaftsschongebiet geopfert werden soll. Für diese Interessenabwägung ist von Bedeutung wie die Grundeigentümer in Thalgut Süd die mutmasslich offerierte Abbau- & Deponieentschädigung ausgeschlagen bzw. angenommen haben, während zugleich in Thalgut Nord sämtliche Grundeigentümer die (dieselbe?) Offerte akzeptiert haben sollen.</p>	<p>Seit der Revision des kantonalen Sachplans ADT (2012) können in den regionalen Richtplänen tatsächlich nur Vorhaben festgesetzt werden, welche privatrechtlich gesichert sind. Der Richtplan ADT der RKBM wurde gemäss diesem revidierten Sachplan erarbeitet (2017). Der alte Richtplan Aaretal (2008) wurde noch vor dieser neuen Vorgabe erarbeitet und hat daher auch Gebiete festgesetzt, welche nicht privatrechtlich gesichert waren. Tatsache ist, dass das Gebiet "Thalgut Süd" nie privatrechtlich gesichert war, weil die Grundeigentümerin hier eine Erbengemeinschaft mit 60 Mitgliedern ist, welche trotz der intensiven Suche durch einen beauftragten Notar, nicht alle ausfindig gemacht werden konnten. Es kam somit nicht zu Vertragsverhandlungen.</p> <p>Im Übrigen liegt das Gebiet Thalgut Süd im Landschaftsschongebiet der Gemeinde Kirchdorf. Wie auch der Perimeter der heute geltenden Überbauungsordnung im vormaligen Landschaftsschongebiet von Kirchdorf liegt. Mit der ÜO wurde hier das Schongebiet für die entsprechende Geltungsdauer aufgehoben. Mit der sukzessiven Auffüllung und Rekultivierung der Kiesgrube können Parzellen wieder aus dem ÜO-Perimeter entlassen und als Landschaftsschongebiet ausgeschieden werden.</p>
G2	<p>Gemäss Sachplan ADT des Kantons Bern (Grundsatz 8) sind im Abbau stehende Rohstoffvorkommen, unter Wahrung einer ausreichenden Bodennutzungseffizienz, möglichst vollständig abzubauen. Das gilt auch für die Kiesgrube Thalgut. Hier aber soll das vorhandene Rohstoffvorkommen nicht vollständig abgebaut werden müssen, nur weil eine Erbengemeinschaft sich nicht einigen kann und einen solchen Abbau verunmöglicht. Das mag zwar für den Betreiber der Kiesgrube bedauerlich sein, aber es ist sein Problem. Auf jeden Fall darf dieser Kirchdorfer Erbstreit nicht dazu führen, dass jetzt einfach Gerzensee in die Bresche springen und seinen Landschaftsschutz für private Interessen opfern muss.</p>	<p>vgl. Stellungnahme oben.</p>

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
G2	<p>Das öffentliche Interesse am Erhalt einer intakten Landschaft rund um den Gerzensee ist immer noch gleich hoch wie seinerzeit bei Genehmigung des Landschaftsschongebietes, vielleicht sogar noch höher. Denn angesichts der überbordenden Landschaftsverbauung von heute kommt solch geschützten Landschaftsoasen eine immer grössere Bedeutung zu. Diesem Aspekt sollte auch bei der Frage einer allfälligen Kiesgrubenerweiterung in Richtung Nord die notwendige Beachtung geschenkt werden. Doch dem ist überhaupt nicht so. Sowohl in den Mitwirkungsunterlagen als auch an der Informationsveranstaltung vom 7. November wurde das Vorhaben der Kiesgrubenerweiterung zwar dargelegt – aber völlig einseitig aus der Sicht desjenigen, der ein wirtschaftliches Interesse an der Erweiterung hat. Eine ausgewogene und neutrale Interessenabwägung fand nicht statt, Argumente zugunsten des Landschaftsschutzes sucht man vergebens. Das ist höchst einseitig, und man muss sich die Frage stellen, wie stark die Behörden für dieses Projekt voreingenommen sind.</p> <p>Wir verlangen deshalb eine ausführliche und objektive Interessenabwägung, in welcher das öffentliche Interesse am Erhalt der geschützten Landschaft ebenbürtig und gleichberechtigt dem privaten Interesse am Ausbau der Kiesgrube gegenüber gestellt wird.</p>	<p>Die Planungskommission hat eine Interessenabwägung vorgenommen und diese im Planungsbericht ausführlich dargelegt. Ebenso wird das Thema Landschaft im Umweltverträglichkeitsbericht eingehend behandelt. Die Planungskommission ist der Ansicht, dass sich Kiesabbau und Landschaftsschutz nicht gegenseitig ausschliessen. Die ausgearbeitete Überbauungsordnung enthält zahlreiche Massnahmen zur Einbettung der Kiesgrube in die Landschaft und schreibt die Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaft und Topographie vor. Der Kiesabbau ist ein mittelfristiger Eingriff in die Landschaft, wird diese aber schliesslich Wiederherstellen.</p> <p>Die regionale Versorgung mit Sand und Kies und die Entsorgung von Aushub ist ebenfalls ein öffentliches Interesse. Die Erweiterung der Kiesgrube Thalgut wurde im regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Damit hat die Region und der Kanton bereits die übergeordnete Interessenabwägung zugunsten des Kiesabbaus vorgenommen.</p>
SLS	<p>Es ist erstaunlich und nicht begründet, weshalb die grundeigentümerverbindlich gesicherten 320'000 m³ Abbauvolumen im südlichen Teil, der zudem nicht in einem Landschaftsschongebiet liegt, nicht mehr genutzt werden sollen und trotz bisheriger Festsetzung zurückgestuft werden.</p>	<p>Das Abbaugelände im südlichen Teil ist weder privatrechtlich noch grundeigentümerverbindlich gesichert (vgl. Stellungnahme oben zu Eingabe Nr. G1). Das Gebiet liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet der Gemeinde Kirchdorf.</p> <p>Auf Entscheide aus dem Richtplan kann die Planungskommission im laufenden Nutzungsplanverfahren keinen Einfluss nehmen.</p>

Tab. 5: Mitwirkungseingaben Lärm und weitere umweltrechtliche Themen.

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
K2	<p>Die UVP betrachtet an der Thalgutstrasse in Kirchdorf lediglich einen Standort in der ES III. Gemäss Beurteilung liegen die Immissionsorte mit ES II zurückversetzt und sind vom Lärm abgeschirmt.</p> <p>Dies stimmt insbesondere bei unserer Liegenschaft nicht. Hier liegen die lärmempfindlichen Räume direkt an der Thalgutstrasse. Der IGW von 60 dB(A) wird klar überschritten.</p> <p>Dabei gilt es zu beachten, dass die Thalgutstrasse in Kirchdorf gemäss Katasterplan Kanton Bern nicht lärm-saniert ist. Der berechnete Beitrag des Kiesgrubenverkehrs von 0.7 dB(A) für direkt an der Thalgutstrasse gelegene Grundstücke in der ES II ist somit gemäss gängiger Vollzugspraxis «wahrnehmbar». Entsprechend werden die Anforderungen von Art. 9 LSV durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>Die UVP ist daher zurückzuweisen und entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Der Einwand ist berechtigt, der Umweltverträglichkeitsbericht wird entsprechend überprüft und ggf. überarbeitet werden. Die Grenze der "Wahrnehmbarkeit" im Sinne von Art. 9 LSV wird nach gängiger Praxis bei 1 dB(A) angesetzt.</p>
K3	<p>Wie wird sich die vom Schiessstand Gerzensee ausgehende Lärmbelastung durch den neuen Grubenverlauf (gem. Überbauungsordnung) auf die nahegelegenen Wohnquartiere von Kirchdorf auswirken?</p> <p>Wurden Untersuchungen vorgenommen oder sind spezielle Massnahmen geplant, damit die Lärmbelastung nicht zunehmen wird?</p>	<p>Die vom Schiessstand Gerzensee ausgehende Lärmbelastung bleibt durch den neuen Grubenverlauf unverändert.</p> <p>Es wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt (Umweltverträglichkeitsbericht). Die Lärmbelastung durch den Schiessstand wird nicht zunehmen.</p>
SLS	<p>Das Vorhaben der Kiesgrubenerweiterung beansprucht 72'400 m² Fruchtfolgefäche (Planungsbericht S. 10f.). Diese erhebliche Fläche liegt zudem in einem kommunalen, rechtsverbindlichen Landschaftsschongebiet mit Bauverbotscharakter. Bei der Beurteilung der Umweltrelevanz kommt die RKBM selber zum Schluss, dass 5 von 6 Kriterien in die Kategorie „erhebliche Auswirkung“ einzustufen sind. Damit ist das Vorhaben Thalgut Nord nahezu als maximal umweltrelevant zu betrachten.</p>	<p>Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt. Bei der Beurteilung der RKBM handelt es sich um die Beurteilung aufgrund der im Jahr 2013 eingereichten Vorstudie zu Handen der Richtplanung.</p>
SLS	<p>Eine Kompensation der beanspruchten FFF ist nicht vorgesehen, obwohl die Auffüllung erst in Jahrzehnten erfolgt und die Bodenqualität mitnichten mehr dieselbe sein wird.</p>	<p>Gemäss kantonalem Baugesetz ist für Vorhaben, welche im Richtplan festgesetzt sind, keine Kompensation der beanspruchten FFF zu leisten.</p> <p>Bodenkartierungen haben gezeigt, dass heute nur ca. 6000 m² die Qualitätskriterien für FFF erfüllen (vgl. UVB). Mit der vorgesehenen Rekultivierungsmächtigkeit von 1.1 m Boden wird die Bodenqualität erheblich verbessert. Im Endzustand werden die Flächen mit Fruchtfolgequalität ungefähr 77 400 m² betragen.</p>

Tab. 6: Mitwirkungseingaben Finanzielles

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
K3	Wie hoch ist die Gebühr der letzten 5 Jahre, die die NSK AG für die Konzession zum Kiesabbau der Gemeinde entrichtete und wie berechnet sich diese?	Konzessionen gibt es beim Kiesabbau - mit Ausnahme der Gewässerentnahmen - keine. Zwischen der NSK AG und der Gemeinde Kirchdorf besteht ein freiwilliger Vertrag für den laufenden Abbau. Hiernach entschädigt die NSK AG die Gemeinde Kirchdorf pro m ³ Abbau und Auffüllung. Derzeit laufen Verhandlungen zwischen den Gemeinden und der NSK AG zum Abschluss eines Vertrags über das Erweiterungsgebiet.
K3	Wie hoch waren die Steuern der NSK AG in den letzten 5 Jahren die der Gemeinde Kirchdorf zugekommen sind?	Über Steuereinnahmen natürlicher und juristischer Personen dürfen die Gemeinden keine Angaben machen.
K3	Wie hoch sind die geplanten Steuereinnahmen für die Gemeinde Kirchdorf durch die NSK AG nach der Erweiterung?	Die Planungskommission verweist darauf, mit der Ausdehnung des Abbaugebiets keine Ausbau der Produktion erfolgt. Die Steuereinnahme werden daher voraussichtlich gleich bleiben. Steuersitz der NSK bleibt weiterhin Kirchdorf.
K3	Wie hoch ist der Teil (Angabe in %), der hiervon voraussichtlich an die Gemeinde Gerzensee entfällt?	Keine Angabe möglich.
K3	Wie viele der fest angestellten Mitarbeiter der NSK AG waren per 31.12.2018 in der Gemeinde Kirchdorf steuerpflichtig, wie viele in der Gemeinde Gerzensee? Wie hoch waren die jährlichen Steuereinnahmen durch diese für die Gemeinde Kirchdorf und für Gerzensee?	Über die Steuereinnahmen von Privatpersonen dürfen die Gemeinden keine Angaben machen.

Tab. 7: Diverses

Eingabe Nr.	Zusammenfassung Eingabe	Stellungnahme Planungskommission
K3	Auf der Homepage ist (beim Zeitplan) nicht ersichtlich, wie lange die Grube geöffnet sein wird und wie lange dort das Kies abgebaut werden soll. Dürfen wir Sie bitten, den genauen Zeitplan und die Dauer des Kiesabbaus zu ergänzen.	Danke für die Anregung. Die Homepage (www.kiesgrube-thalgut.ch) wurde entsprechend ergänzt.
K3	Bei oberflächlicher Durchsicht der Gemeindegesetzgebung haben wir keine Bestimmungen betreffend die Möglichkeit erkannt, eine schriftliche Abstimmung zu erwirken. Können Sie uns sagen, welche Voraussetzungen hierfür bestehen?	Die gültigen Organisationsreglemente der Gemeinden Kirchdorf und Gerzensee sehen keine Urnenabstimmung vor. Über Sachgeschäfte im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten wird an der Gemeindeversammlung abgestimmt. An der Gemeindeversammlung kann ein Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt werden.
K3	Publikation der Eingaben: Wir machen beliebt, die im Rahmen der laufenden Mitwirkung eingehenden Eingaben auf der Homepage anonymisiert wiederzugeben.	Der Mitwirkungsbericht wird anonymisiert auf der Projektwebseite aufgeschaltet.

Tab. 8: An der Mitwirkungsveranstaltung vom 7. November 2019 geäusserte Voten.

Zusammenfassung geäusserte Voten	Stellungnahme Referenten Infoanlass
<p>Der Lastwagenverkehr im Dorf ist sehr belastend. Insbesondere beim «Chefelerstutz» sind die Zustände zum Teil unhaltbar. Viele Auflagen (u.a. Ersatzaufforstungen) müssen für die Erweiterung der Kiesgrube erfüllt werden. Aus seiner Sicht müssen aber auch die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner besser vom Verkehr geschützt werden. Wurde die Erschliessung der Grube via Gestelenwaldweg-Kaga geprüft?</p>	<p>Die Alternativerschliessung Gestelenwald-Hinterjaberg wurde geprüft. Grundeigentümerin der bestehenden Strasse sind die Einwohnergemeinden (Kirchdorf und Jaberg). Der Ausbau der Strasse würde eine Rodungsbewilligung erfordern. Eine Rodung wird nur bewilligt, wenn ein Vorhaben standortgebunden ist. Beim Gestelenwald handelt es sich um ein kantonales Naturschutzgebiet. Zudem würde man bei Hinterjaberg sozusagen durch den Hof fahren. Aus diesen Gründen wurde die Alternative via Hinterjaberg als nicht machbar beurteilt.</p> <p>Faietti meint aber eine Erschliessung weiter westlich, via Waldweg und dann direkt in die Kaga-Grube und via Kaga-Grube auf den Kreisel in Jaberg (vgl. Abb. 1). Diese Idee wird gerne entgegen genommen, deren Machbarkeit soll abgeklärt werden.</p>
<p>Der Erweiterungsperimeter befindet sich im Landschaftsschongebiet. Im Zonenplan der Gemeinde ist festgehalten was planerisch gilt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die baurechtliche Grundordnung (Gemeindebaureglement und Zonenplan) so beschlossen. Die Bestimmungen zum Landschaftsschongebiet sind in Art. 65 festgehalten. Es muss eine Interessenabwägung gemacht werden zwischen den privaten und den öffentlichen Interessen. In den Legislativzielen und im Leitbild ist die Erhaltung des schützenswerten Landschaftsbildes erwähnt. Will man die Landschaft so hergeben? Ist die intakte Landschaft mit dem Gerzensee und dem Naturschutzgebiet nicht mehr schützenswert? Mit der bestehenden baurechtlichen Grundlage ist eine Erweiterung der Kiesgrube auf dem Gemeindegebiet von Gerzensee nicht möglich. Für eine Erweiterung des Perimeters wären auch andere Standorte möglich.</p>	<p>Das Landschaftsschongebiet wurde kommunal beschlossen und bei der Erweiterung der Kiesgrube handelt es sich um einen regionalen Auftrag. Regionale Interessen stossen auf kommunale. Das Landschaftsschongebiet gilt von Seite Gerzensee und nicht von der anderen Seite. Der Wanderweg wird von der Erweiterung nicht tangiert. Mit einer Hecke wird die Abbaukante in die Landschaft eingepasst. Die letzte Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung wurde im Jahr 2006 beschlossen. Man geht von einer Planbeständigkeit von 10-15 Jahren aus. Wir sind im Zeitfenster drin für eine Revision und Anpassungen sind somit möglich. Auch bei der Windenergie gibt es im Kanton Bern keinen Standort wo die Interessen der Landschaft nicht betroffen sind. Die Strategie des Bundes ist klar- dazu gehört auch Wind- oder Solarenergie. Das Kies muss dort abgebaut werden, wo es ist. Der Perimeter Thalgut kann nicht anders erweitert werden.</p>
<p>Es gibt Interessenkonflikte zwischen dem Kiesabbau und dem Landschaftsschongebiet. Für die Erweiterung der Kiesgrube muss der Zonenplan angepasst werden. Was profitiert Gerzensee finanziell vom Kiesabbau?</p>	<p>Beim Landschaftsschongebiet handelt es sich um ein kommunales Schutzgebiet gemäss Art. 86 des kantonalen Baugesetzes. Die Gemeinde hat das Gebiet selber erlassen und kann es selber wieder aufheben. Ja, mit der neuen Überbauungsordnung erfolgt eine Zonenplanänderung.</p> <p>Bezüglich der finanziellen Entschädigung ist man mit dem Betreiber der Kiesgrube in Verhandlung. Bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage soll die Entschädigungsfrage geklärt sein.</p>
<p>Er wohnt oben an der Sädelstrasse und sieht die Kiesgrube nicht. Auf seinen Spaziergängen nimmt er die Grube nicht wahr. Vielmehr sieht er die Berge und den See. Ihm fallen eher die Bautätigkeiten in den Dörfern auf. Aus seiner Sicht ändert sich mit den angedachten Massnahmen auch mit der geplanten Erweiterung der Kiesgrube nichts an dieser Situation.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>

5 FOLGERUNGEN DER PLANUNGSKOMMISSION

51 Fazit

Der Informationsanlass vom 7. November 2019 stiess mit ca. 100 Teilnehmenden auf reges Interesse. Das Vorhaben wurde breit diskutiert; die Fragen aus dem Publikum drehten sich um den Verkehr und die Erschliessung sowie um die Landschaft. Das Mitwirkungsverfahren selbst hat mit 10 Eingaben ein eher geringes, aber doch respektables Echo ausgelöst. Von den 10 Eingaben stammen 4 aus Gerzensee und 5 aus Kirchdorf. Etwas pauschal gesagt sind die Eingaben aus Gerzensee aus Landschaftsschutzgründen nicht mit dem Vorhaben einverstanden. Die Eingaben aus Kirchdorf befürworten die Weiterführung der Kiesgrube zwar, verlangen aber, dass das Verkehrsproblem in Kirchdorf gelöst wird. Die Planungskommission hat an ihrer Sitzung vom 30. Januar 2020 aufgrund der Mitwirkungseingaben das weitere Vorgehen beschlossen (Kapitel 52).

52 Weiteres Vorgehen und Verfahrensschritte

Aufgrund der Mitwirkungseingaben beschliesst die Planungskommission folgendes weiteres Vorgehen:

- Abklärung von Optionen zur Verkehrsentlastung Dorfszentrum Kirchdorf und Folgen für das Projekt.
- Kantonale Vorprüfung der Überbauungsordnung.
- Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung. Vor der Auflage wird es einen Tag der offenen Türe in der Kiesgrube Thalgut geben.
- Abstimmung über die ÜO in den Gemeindeversammlungen.

6 ANHANG: INTERESSENABWÄGUNG (STAND MITWIRKUNG)

Die Interessenabwägung nach Art. 3 RPV ist ein Optimierungsprozess. Die Interessenabwägung konkretisiert rechtlich vermittelte Handlungsspielräume und führt von der offenen Norm zur fallbezogenen Entscheidung. In der Sache verarbeitet sie alle erheblichen Gesichtspunkte nach einem bestimmten Muster und bleibt dabei dem Ziel verpflichtet, diese Gesichtspunkte in optimaler Weise zu berücksichtigen. Als standardisiertes Denkprozedere hat die Interessenabwägung den Sinn, die Konkretisierung von Handlungsspielräumen plausibel erscheinen zu lassen: nachvollziehbar und einsehbar, daher auch anfechtbar und überprüfbar. Die Abwägung umfasst drei Gedankenschritte: (1) Ermitteln der Interessen, die im konkreten Fall von Bedeutung sind, (2) Beurteilen dieser Interessen mithilfe ausgewiesener Massstäbe und (3) Abstimmen der ermittelten und beurteilten Interessen derart, dass sie – mit Rücksicht auf die Beurteilung – im Entscheid möglichst umfassend zur Geltung gebracht werden können.¹

¹ Einfacher verständlich als die von Art. 3 RPV verwendeten Begriffe «Ermitteln – Beurteilen – Abstimmen» sind «Erheben – Gewichten – Abwägen und Optimieren». Der ganze Abschnitt stammt aus dem Handbuch zum Sachplan Abbau Deponie Transporte des AGR (2012).

61 Interessenermittlung

Die Erweiterung der Kiesgrube Thalgut ist im regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Dies bedeutet, dass die übergeordnete raumplanerische Interessenabwägung erfolgt ist. Dieses Kapitel beschreibt ausführlich die öffentlichen Interessen.

Öffentliches Interessen an einer zweckmässigen Ver- und Entsorgung Kiesgrube und Auffüllung

Im Kanton Bern zeigen die Regionen in ihren Richtplänen, wie die Ver- und Entsorgung im Bereich ADT funktioniert. Das Prinzip der kurzen Wege hat im Ver- und Entsorgungskonzept der Regionalkonferenz Bern-Mittelland eine zentrale Bedeutung. Der Richtplan ADT der RKBM bildet zu diesem Zweck drei ADT-Teilräume, die sich aus der geografischen Zuordnung zum übergeordneten Autobahnnetz ergeben (Teilräume Nord, Süd/Ost und West) (BHP Raumplan AG 2017).

Nebst der Rohstoffversorgung stellt auch die Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial ein öffentliches Interesse dar. Der entsprechende Bedarf hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Der kantonale Sachplan ADT geht auch von einem zukünftig hohen Bedarf aus (2.5 m³ pro Einwohner und Jahr). Für das Gebiet Süd/Ost, zu welchem die Kiesgrube Thalgut zählt, geht der regionale Richtplan von einem jährlichen Bedarf für die Deponierung von 390 000 m³ unverschmutztem Aushub aus.

«Bodenbörse»

Nebst Kiesabbau, Auffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial und der Herstellung von Recyclingbaustoffen nimmt die Kiesgrube Thalgut eine weitere wichtige Ver- und Entsorgungsfunktion wahr: Jene einer eigentlichen Bodenbörse oder eines Bodenumschlagplatzes. Sie nimmt das bei Bautätigkeiten anfallende überschüssige Bodenmaterial an, prüft und klassiert es und bietet ein Zwischenlager, bis die Bedingungen im umliegenden Landwirtschaftsland optimal für die Aufbringung des wertvollen Rohstoffs Boden sind. Der Bedarf für Bodenverbesserungen ist gerade im angrenzenden Gürbetal, aufgrund des sich hier zersetzenden und somit absinkenden Torfs, sehr gross.

Öffentliche Interessen des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt

Die berührten öffentlichen Interessen zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt werden im UVB ausführlich behandelt. Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte zusammengefasst aufgeführt.

Luft: Bei länger dauernder Trockenheit kann durch die Lastwagen auf den unbefestigten Pisten in der Kiesgrube Staub aufgewirbelt werden. Die Staubpartikel lagern sich aufgrund ihrer Schwere innerhalb von einigen zehn Metern, d.h. in der Regel im Betriebsareal, wieder ab. Die Radwaschanlage und die asphaltierte Güterstrasse tragen zur Staubreduktion bei. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen der LRV.

Strassenverkehrslärm: Das Vorhaben wird zu den künftigen Immissionen im Maximum 0.4 dB(A) (Bahnhofstrasse Wichtrach, Dorfstrasse Kirchdorf) bzw. 0.7 dB(A) (Thalgutstrasse Kirchdorf) beitragen. Lärmbeiträge von weniger als 1 dB(A) sind «nicht wahrnehmbar» im Sinne von Art. 9 LSV.

Die Anforderungen von Art. 9 LSV werden somit vom Vorhaben erfüllt.

Industrie- und Gewerbelärm: Mit einem Beurteilungspegel von ungefähr 50 dB(A) liegen die Immissionen beim nächsten Immissionsort heute weit unter dem Planungswert. Für diesen Immissionsort ist keine wesentliche Zunahme der Lärmimmissionen durch das Vorhaben zu erwarten. Die vom Vorhaben bei den weiteren betroffenen Immissionsorten verursachten Lärmimmissionen liegen mit maximal etwa 49 dB(A) auch in der Phase der grössten Lärmimmissionen weit unter dem Planungswert. Die Anforderungen von Art. 7 LSV werden somit durch das Vorhaben eingehalten.

Gewässer (Grundwasser): Der Abbauperimeter liegt grösstenteils im Gewässerschutzbereich üB, für welchen keine Schutzmassnahmen erforderlich sind. Die untere, östliche Terrasse des Erweiterungsperimeters gehört zum Gewässerschutzbereich Au. Da die Abbaufäche im Bereich Au begrenzt ist, ist eine Beeinflussung der natürlichen Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Durch den Kiesabbau wird das Grundwasser weder quantitativ noch qualitativ beeinträchtigt.

Boden: Die geplante Erweiterung stellt einen flächenmässig bedeutenden Eingriff in die Pedosphäre dar. Da auf der gesamten heutigen Landwirtschaftsfläche mit der Rekultivierung Böden mit Fruchtfolgeflächenqualität erstellt werden sollen, wird im Vergleich zum Ausgangszustand eine Verbesserung erreicht.

Flora, Fauna, Lebensräume, Wildtierkorridor: Das Vorhaben sieht verschiedene temporäre und bleibende Ökologie-Massnahmen vor. Eine Kiesgrube und die damit verbundenen Pionier- und Ruderalstandorte bieten wertvolle Lebensräume für Amphibien und Reptilien. Mit der Endgestaltung werden 4.6 ha ökologisch wertvolle Flächen geschaffen.

Landschaft und Geotop: Der UVB wertet das Vorhaben als bedeutenden Eingriff in ein landschaftlich heikles Gebiet. Mit vorgesehenen Massnahmen zum Landschaftsschutz sowie mit der Wiederherstellung der Landschaft nach dem Abbaubetrieb wird das Vorhaben aber grundsätzlich als landschaftsvertäglich beurteilt. Mit der Erweiterung in Richtung Norden wird die Einsehbarkeit vom Aaretal her geringer, da die Kiesgrube dann grösstenteils durch Wald verdeckt wird. Die Sichtbarkeit der Abbaukante (die Grube selbst wird nicht sichtbar sein) von Gerzensee aus, wurde von verschiedenen Standorten untersucht. Mögliche Sichtschutzmassnahmen wurden sorgfältig eruiert; eine durchgehende, zwei- bis dreireihige Hecke mit standortgerechten, einheimischen Büschen und Baumarten als die beste Variante gewählt. Der erdgeschichtlich bedeutende Aufschluss (Geotop) südlich des Inselwäldchens wird nicht abgebaut und bleibt für die Wissenschaft und weitere Interessierte jederzeit zugänglich.

Wald: Mit der Festsetzung des Perimeters im regionalen Richtplan ADT wurde die Interessenabwägung zugunsten des Kiesabbaus vorgenommen. Die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung sind grundsätzlich erfüllt. Die Rodungsfläche ist mit 5460 m² verhältnismässig klein. Davon werden 1360 m² wieder an Ort und Stelle mit den heutigen Baumarten aufgeforstet. Die

Ersatzaufforstung für das Inselwäldchen (4100 m² erfolgt in der Nähe (ca. 300 m vom aktuellen Standort entfernt) und wird die heutige Steilböschung landschaftlich und ökologisch aufwerten.

Private Interessen

Als private Interessen sind jene der Firma Niederhauser Sand- und Kieswerk (NSK) AG sowie jene der Grundeigentümer zu nennen. Die Firma NSK AG ist aus Gründen der Selbstständigkeit und des Fortbestehens auf die Kiesgrube, den Materialumschlag und die Auffüllung angewiesen. Für die Grundeigentümer steht mit dem Vorhaben das Einkommen aus der Abbau- und Auffüllenschädigung im Vordergrund.

62 Interessenbeurteilung

Die Ermittlung der Interessen im letzten Abschnitt stellt eine erste Auslegeordnung dar. Die darauffolgende Gewichtung der Interessen ist teils gesetzlich und teils durch den Sachplan ADT vorgegeben. Von primärer Bedeutung werden die folgenden Interessen beurteilt: Die regionale Ver- und Entsorgung und der Landschaftsschutz.

63 Interessenabstimmung

Interessenabstimmung der regionalen Ver- und Entsorgung gegenüber der Schonung der Landschaft

Die Erweiterung Nord der Kiesgrube Thalgut ist im regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Dies bedeutet, dass die übergeordnete raumplanerische Interessenabwägung erfolgt ist. Hier darf bzw. soll grundsätzlich ein Kiesabbau stattfinden. Anders formuliert wurde auf Stufe Richtplan untersucht, ob der Bedarf für die vorgesehene Erweiterung der Kiesgrube Thalgut im ADT-Teilraum Bern Süd/Ost der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gegeben ist, oder ob es dafür andere, bessere Versorgungsgebiete gibt. Mit der Festsetzung der Erweiterung Thalgut in Richtung Norden wurde ersteres bejaht.

Als auf Stufe Nutzungsplanung nun hauptsächlich betroffene Interessen werden die Interessen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und des Landschaftsschutzes (inkl. Geotop) abgewogen.

Die vorliegende ÜO erreicht das Ziel, die am Standort hauptsächlich betroffenen Interessen bestmöglich aufeinander abzustimmen, wie folgt:

- Der Bedarf und die Standortgebundenheit für einen weiteren Kiesabbau im Thalgut ist gegeben. Aufgrund der sehr hohen Bodennutzungseffizienz von 26.5 m ist der Flächenverbrauch in der Kiesgrube Thalgut für eine bestimmte Rohstoffmenge viel kleiner, als er dies bei einem Standort mit einem weniger mächtigen Vorkommen wäre.
- Mit einer jährliche Abbaumenge von ca. 40000 m³ ist der Beitrag der Kiesgrube Thalgut im Vergleich zu den umliegenden, grossen Kiesgruben im Aaretal zwar bescheiden. Die neue Überbauungsordnung sichert aber das Fortbestehen der Firma NSK AG und trägt somit dazu

bei, dass es in der Region weiterhin eine Anbieterin gibt, welche unabhängig von den anderen Aaretaler Baustoffproduzenten ist.

- Gegenwärtig ist das Hauptgeschäft der NSK AG die Herstellung von Recyclingbaustoffen. Der Kanton Bern fördert diese Herstellung (vgl. Grundsatz 21 gemäss Sachplan ADT im Kapitel 42). Für die Herstellung und Zwischenlagerung von Recyclinbaustoffen braucht es ausreichend grosse Zwischenlagerplätze in bestehenden Abbaustellen. Mit der neuen ÜO respektive dem Bereich Lager und Depot sollen die heute zu engen Platzverhältnisse im Thalgut etwas verbessert werden. Die Platzverhältnisse in der Kiesgrube Thalgut sind jedoch auch mit der neuen ÜO immer noch sehr bescheiden, dies insbesondere im Vergleich zu anderen Aaretaler Kiesgruben (z.B. in Rubigen oder Jaberg/Kirchdorf).
- Die Flächenbeanspruchung während des Betriebs wird so klein wie möglich gehalten. Der Bereich Lager und Depot auf der unteren, östlichen Geländeterrasse muss 30 Jahre nach Inkrafttreten der neuen ÜO wieder als Landwirtschaftsland rekultiviert sein.
- Dank der Pflanzung einer neuen Hecke wird die Abbaukante von Gerzensee aus nicht sichtbar sein.
- Die Beanspruchung der Landschaft durch den Kiesabbau ist vorübergehend. Die Grube wird - parallel zum Kiesabbau - laufend aufgefüllt und rekultiviert. So darf bspw. die Etappe 3 erst abgebaut werden, wenn die Etappe 1 zu mindestens einem Drittel rekultiviert ist. Am Ende wird die Grube - mit Ausnahme der Geotop-Wand - wieder vollständig aufgefüllt und als Landwirtschaftsland in Fruchtfolgequalität, Wald oder ökologisch wertvolle Flächen rekultiviert.
- Die heute bereits offene, südexponierte Kieswand unterhalb des Inselwäldchens soll bestehen bleiben. Dies ist das Zugeständnis der Firma NSK AG an den Geotop-(und Natur-)schutz. Der daraus resultierende Verlust an Rohstoffvolumen beträgt 70 000 m³, der Verlust an Auffüllvolumen gar 115 000 m³.

Die Planungskommission ist der Meinung, dass die landschaftsästhetischen Massnahmen während des Betriebs und die vorgesehenen Endgestaltung der Landschaft im geschätzten Naherholungsgebiet Rechnung tragen. Sie kommt in ihrer Interessenabwägung zum Schluss, dass das Interesse respektive die Bedeutung für die regionale Ver- und Entsorgung überwiegt und somit die temporäre Beanspruchung der Landschaft rechtfertigt.